

Funds

2

14

San Francisco
California

Aug 29. 1893.

1893.

For the
San Francisco
California

San Francisco
California



N^o 1445. Stadt im Reichs-Landgraviat zu Regensburg,
den 14. August, 1835.

Fornace

Ob

Vergleich-Gericht Ein Kreispolizeu Regensburg
D. 10. August Land-Graviat
1835.

N^o 293. Der für jetzt ungenutzte Hofplatz
in Criminal-Matrosen-Regiment bei
der Stadt Regensburg zu Abgaben ungenutzt,
so Müllingfeldt Conrad Heinrich
Weidemüller ist bei dieser Expositio an-
gezeigt, daß er an der Grund von Pien-
nenwampff zu Moisküll. aus einem
Müllengraben Holz von Christl des Grund
abzugeben contractlich nicht zu-
länglich Material unterbleiben
Müllengraben, und abzugeben
durch Einwirkung des Hauptes
in der Expositio der gegenseitigen Müll-
den, und Expositio von 74 Rubel S.M.
sich, und im Einwirkung dieser Expositio
zum Expositio sind in größter Müll-
tigkeit bekannt. Müll und Expositio
geboten. Expositio von der Kreispolizeu
Regensburg

regierender Landgerichtsrath des perrennenden
Hofgerichts des Obergerichts des Conrad
Heinrich Weidemüller, mittelst welcher das
regierende Hofgericht in Anwendung
zu nehmen und erforderlichen Falls dem Kgl.
ger. einem mandator ex officio beizulegen zu
mollen, wobei diese Befehle an den Kgl.
m. d. Hof des Obergerichts des Inquartiers
dieser Verwaltung besteht bei dem 3. Kreisgericht
Obergericht perrennenden Hofgerichts und ist an den
Hofgerichts-Abtheilung mit folgender an den Kaiserlichen
Landgerichtsrath perrennenden Hofgerichts-
Kreisgerichts-Abtheilung und ferner an den
m. d. Hofgerichts-Abtheilung in Anwendung
in dieser Lage an den Kaiserlichen Hofgerichts-
Landgericht zu verwilligen.

Oben Hofgerichts-Abtheilung

Leidende Hofgerichts-Abtheilung

Nr 753, Eracht im Kaiserl. Landgerichte zu Regensburg, den 21^{ten} März, 1855.

In

Das Kaiserliche Regische Landgericht

Im Requisition des Pernaupfer Weizlaggenichts unter,
legt einem Kaiserlichen Landgerichte das Linffziale Gericht
des bei Kaufleben vom 24^{ten} März 1854 von dem Müller
Weidemüller wider das Gemeindegemeinschaft zu Moisenüll und
dem Lufthier diese Güter Gemeinshaftlich von Kennen-
kampff ungebrauch lassen wurde - und welcher Letztere des
selben nach § 251 Sammlung 1. der Allerhöchste bestätigten
Landrathlichen Anordnung die competente Oberbehörde
nennen wird.

Signirt vom 9^{ten} September 1855.

Im Namen des Kaiserl. III^{ten} Linffziales
Gerichts Pernaupfer Linffz
Linffziale Riffen Antriff

Nr 753

a. a.

Pernau
Not

Adh. 1834. (S. 11) (S. 11), den 21. October 1835.

Signatur vom 24. März 1834

jurals:
Herr Linffriedl Kiefler, Herr von Hage

Herr Moiserüll assien der Müller Weidemüller und bracha
folgende Aufgebende neu:

Er gab am 1. März 1833 die Moiserüllige Wind. und
Mösterüllige für 60 Alr Silber erworben und darüber einen
Contract mit dem Herrn Stadtrat von Kernenampff abge-
geschlossen. Als er jedoch in Erfahrung gebracht, daß die Mösterüll
in sehr schlechtem Stande und wenig einbringlich sind, gab er dem
Herrn Stadtrat mitzutheilen, daß er die Mösterüll nicht
mehr kaufen könne, wenn er sie nicht für einen anderen von 40 Alr
Silber anfallen könne. Hieraus gab der Herr Stadtrat ihm
zu verstehen, daß es ihm nicht darauf ankomme, ihm 20 Alr
Silber abzulassen — er möge aber mit seiner die Mösterüll kaufen.
Er gab sich darauf nach Moiserüll begeben und in Ge-
genwart des Abgonderten Blumenthal und des Leuchter
von Moiserüll gab die Frau Stadträtin ihm die Mösterüll
für die Summe von 40 Alr Silber Münze zum Ankauf über-
lassen. — Auf die Kaufsumme gab er 30 Alr Silber abzugeben.
Weil er aber die müßständigen 10 Alr Silber nicht mit abge-
maßt sondern 6 Monate nach Ablauf des Contractes für 6
praenumerando bezahlt habe, habe die Gültensmahlung zu
Moiserüll durch das Gemeindegemeinschaftliche Stellen inventuriert
lassen und ihm anerkennen lassen, daß seine Kaufsumme

manche mündel, manne er nicht zum Hofen diese Monat
die mündeligen 10 Abs. Bilder bezahle. Er magere sich
zum mündeligen diese 10 Abs. Bilder zu bezahle - aber
nicht aber bis ihm erfolgt monden
1. d. M. d. L.

1. Der Herrschaft von seiner Gemahlin, der Dordmunderin,
dass die Münderle ungeachtet seiner oftener Fröhen-
nung 4 Morale keine Regel gehabt haben, welche Herr-
schaft er auf 40 Albi Silber Legierte, da er in dieser Zeit nicht
allein nicht wandert, sondern selbst Brod haben kaufen
müsste, indem der ganze Vorrath darauf hingegeben sei,
und die Mägen in Hand zu setzen, mit dem bald
an Material, bald an Manne geachtet haben.
Der Herrschaft, die ich...

2. Der Herrschaft der ihm dardurch vorerwähnt sei, daß die
Marsenwiese in diesem Winter fünf Morſen tragreich
ſey, beuüthet worden ſeyen, weil die Güthnormal,
Lüch ihm zur Füllung mit ihm dann aufstauden
Lofes im Aufzuge nicht die erforderliche Güth gegeben,
bis der Bedarf so groß geworden, daß die Füllung
nicht zeitlich erfüllt ſeyn und das Meſter abgekauft
ſey, welches Meſter er ſehr billig auf 10 Rthl Silber an
ſetzte.

3. Der Verlester seiner Zeit, welcher dadurch aufzuwachen sei,
daß die aus der Lügenpresse stammenden Gefeuchts-
schriften in daselbst Gebäude gebracht worden seien, wel-
che ihm als Mißthat anzumessen gewesen - Ja Manu-
skripten dieser Zeit auf seine Zeit aus der Lügenpresse

5
abzuwickeln und ereignet. für diese Zeit nur solange als
10 Rbl Silber.

Die vorgenannten Gründe billigt er mit Zustimmung des
angesehnen Rates seiner Offizien und mit geneig-
ter Einverständigung mit dem Herrn Befehlshaber von
Moskau.

Verfügung:

1. Dem Gemeindegemeinde zu Moskau zu eröffnen, daß in
allen Fällen, in denen Personen mehr als ein Obed der
freien Arbeiter, Länger und der Hüfte gehören, letztere
ihre eigene Person beim Einzug in die Gemeinde haben und
das Gemeindegemeinde darauf klagen über dergleichen
Personen nicht anstellen dürfen, da das Gemeindegemeinde-
recht alle seine Angelegenheiten wider den Weidmüller
einbringen kann.

Am 153

2. Dem Längeren Weidmüller bekannt zu machen, daß er
seine Angelegenheiten wider den Herrn flachhalsig kennen-
kann, nach Entscheidung des § 251 bei der Einreichung
Oberbefehl einbringen kann.

In fidei copia
Petersen
Kobé